

Unentschuldigtes Fehlen in der Grundschule

Beitrag von „mimmi“ vom 2. Dezember 2013 19:33

Bei uns am Gymnasium wird in sämtlichen Klassenstufen hinterhertelefoniert, wenn ein Schüler unentschuldigt fehlt. 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn muss an das Sekretariat gemeldet werden, wenn ein Schüler nicht da ist. Einzige Ausnahme: Wenn er bereits am Vortag krank war, muss nicht nochmals angerufen werden.

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich eigentlich auch auf den Schulweg. Deshalb zahlt ja auch z.B. die Gemeindeunfallversicherung, wenn auf dem Schulweg ein Unfall passiert.

Genaue Regelungen gibt es dazu meines Wissens zwar nicht, aber lass' mal einen Schüler im Winter mit gebrochenem Bein im Straßengraben erfrieren... Die Eltern werden die Schule garantiert verklagen, dass sie nicht darüber informiert wurden, als ihr Kind nicht zum Unterricht erschienen ist. Denn sonst hätten sie ja vielleicht noch eine rechtzeitige Suche starten können. Und da die Schule in dieser Zeit aufsichtspflichtig war, wird vermutlich das Urteil zu Ungunsten der Schule ausgehen. Die Frage bei der Aufsichtspflicht ist ja, ob man alles getan hat, was möglich ist, um die Aufsicht zu gewährleisten. Und nichts zu tun, d.h. hinzunehmen, dass ein Schüler fehlt, ist sicherlich nicht das, was man hätte tun können...

Schwierig finde ich die Tatsache, wenn man als Lehrer diese Anrufe selbst übernehmen muss und eigentlich gleichzeitig unterrichten soll, weil das Sekretariat nicht besetzt ist.